

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Derendingen**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**
zur Kenntnis im **Ortschaftsrat Unterjesingen**

Betreff: **Sanierung Kunstrasenplätze**

Bezug: Vorlage 253/2015, Vorlage 100/2016, Vorlage 503/2016, Vorlage 503a/2016, Vorlage 503b/2016

Anlagen: 1 Anlage 1 Präzisierung des TSG-Antrags

Zusammenfassung:

Seit Herbst 2015 findet ein Diskussionsprozess mit den Tübinger Sportvereinen hinsichtlich der Reihenfolge und der zeitlichen Planung zur Sanierung der Kunstrasenplätze statt. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Zeitschiene zur Sanierung ab dem Jahr 2019 wurde von den Vereinen als problematisch betrachtet und die Vereine haben verschiedene Vorschläge gemacht, um die Sanierungen vorzuziehen.

Die TSG Tübingen möchte ihren Platz bereits im Jahr 2017 sanieren und ist deshalb bereit, die Gesamtmaßnahme 2017 vollständig zu finanzieren, einen WLSB-Antrag zu stellen und einen erheblichen Eigenanteil zu tragen. Im Jahr 2018 soll dann ein städtischer Zuschuss für die TSG Tübingen, abhängig von den tatsächlichen Kosten, in Höhe von ca. 165.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Jahr 2019 würde dann pro Jahr ein weiterer Platz gemäß der dann nochmals zu prüfenden Reihenfolge saniert werden. Dafür sollen in der Finanzplanung jeweils 300.000 Euro etatisiert werden. Dies bedeutet, dass die bisher in der Finanzplanung vorgesehenen Kunstrasenplatzsanierungen um ein Jahr nach vorne gezogen werden.

Ziel:

Information über die Sanierung der Kunstrasenplätze und Finanzierungsmöglichkeiten.

Bericht:

1. Anlass/Problemstellung

Am 11.05.2016 wurde ein Workshop zum Thema Sanierungsbedarf und Reihenfolge der Sanierung der Tübinger Sport- und Kunstrasenplätze gemeinsam mit Vertretungen der Gemeinderatsfraktionen, dem Stadtverband für Sport und den betroffenen Vereinen durchgeführt. Mit Vorlage 503a/2016 wurde über die Ergebnisse des Workshops informiert. Der Stadtverband für Sport und die TSG Tübingen haben im Vorfeld des Workshops und im Workshop am 11.05.2016 den Beginn der Kunstrasenplatzsanierungen ab dem Jahr 2017 beantragt. Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass sie vor 2019 keine Möglichkeit sieht, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ebenso wurde von der Verwaltung die Möglichkeit ausgeschlossen, einzelnen Vereinen über die Vorfinanzierung von Kreditkosten eine frühere Sanierung ihrer Plätze zuzusagen. Mit Vorlage 503b/2016 von AL/GRÜNE wurde weiter beantragt, die Kosten für die Sanierung des Kunstrasenplatzes der TSG Tübingen zu präzisieren. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt zu klären, ob sich ein Spenderfonds der vier Vereine TSG Tübingen, SSC Tübingen, SV Unterjesingen, TV Derendingen bilden lässt, um eine Vorfinanzierung realisieren zu können.

2. Sachstand

2.1 Besitzverhältnisse Kunstrasenplätze

Bei allen Kunstrasenplätzen ist die Stadt Eigentümerin. Allerdings sind die Plätze der TSG Tübingen und des SSC Tübingen mit langfristigen Mietverträgen auf die jeweiligen Sportvereine übertragen worden, da dies Voraussetzung für die Beantragung von WLSB-Zuschüssen ist. Innerhalb dieser Mietverträge ist die Instandhaltung und Instandsetzung folgendermaßen geregelt: Die Stadt trägt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und soweit der Gemeinderat im Haushalt entsprechende Mittel bereitstellt, die Kosten der künftigen Instandhaltung und Instandsetzung des jeweiligen Kunstrasenspielfeldes.

2.2 Fördermöglichkeiten für die Sanierung der Kunstrasenplätze

2.2.1 Fördermöglichkeiten über den Württembergischen Landessportbund

Nicht nur für den Neubau eines Kunstrasenspielfeldes, sondern auch für dessen Instandsetzung ist es grundsätzlich möglich, Zuschüsse beim WLSB zu beantragen. Antragsteller beim WLSB muss immer ein Verein sein. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Übernahme eines Eigenanteils durch den antragstellenden Verein. Im Rahmen des Solidarpaktes III, der ab dem Jahr 2017 bis 2021 gilt, wurden die finanziellen Mittel für die Sportförderung im Land Baden-Württemberg erhöht. In diesem Zeitraum stehen jährlich 17 Mio. Euro für den Sportstättenbau zur Verfügung. Die Sportstätte muss mit einem langjährigen Mietvertrag auf den Verein übertragen sein (mindestens 25 Jahre). Das Zuschussmodell des WLSB sieht in der Regel 30% des höchstzuschussfähigen Aufwands als Zuschuss vor. Bei Instandsetzungsmaßnahmen wird der höchstzuschussfähige Aufwand abzüglich 10% angesetzt. Die Grundvoraussetzung für die Förderfähigkeit ist auch der Nachweis, dass der Verein abhängig von den Gesamtbaukosten einen Eigenanteil in Höhe von 25% sicherstellen kann. Bei Gesamtbaukosten einer Sanierung für einen Kunstrasenplatz in Höhe von ca. 300.000 Euro beträgt dieser Eigenanteil ca. 75.000 Euro. Dazu kommt, dass dabei die höchstzuschussfähigen Kosten des WLSB bei ca. bei 200.000 Euro liegen würden. Der WLSB –Zuschuss kann somit im Höchstfall also ca. 60.000 Euro betragen (30% - Förderung). Dieser Zuschuss wird jedoch vom WLSB meist nicht sofort

ausbezahlt, sondern als Teilzahlungen über mehrere Jahre ausgeschüttet. Auch bei dem sogenannten Vereinsmodell würde demnach der städtische Anteil bei ca. 165.000 Euro liegen. Durch die in der Vergangenheit den Vereinen ermöglichte städtische Zwischenfinanzierung des zu erwartenden WLSB Zuschusses würde sich für die Stadt – bis der WLSB Zuschuss ausbezahlt wäre - eine finanzielle Belastung in Höhe von ca. 225.000 Euro ergeben. Die Rückzahlungen der Zwischenfinanzierung des WLSB-Zuschusses an die Verwaltung können immer erst erfolgen, wenn die Teilzahlungen des WLSB an den jeweiligen Verein erfolgt sind. Dies kann sich über mehrere Jahre ziehen.

2.2.2 Fördermöglichkeiten über die kommunale Sportstättenbauförderung

Die Verwaltung hat geklärt, ob für die Sanierungen der Kunstrasenplätze kommunale Sportfördermittel beantragt werden können. Grundsätzlich wäre eine Förderung der Sanierungsmaßnahmen möglich, da die Stadt Eigentümerin der Plätze ist. Um kommunale Sportfördermittel beantragen zu können, muss unter anderem nachgewiesen werden, dass die zu sanierende Sportfläche von Schulen und zugleich von Sportvereinen genutzt wird. Antragsteller muss in diesem Fall ein kommunaler Träger sein. Bei Sanierungen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 70% des für die entsprechenden Neubaumaßnahmen geltenden Pauschalbetrags begrenzt. Bei einem Neubau liegen die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben bei 400.000 Euro. Somit werden bei einer Sanierung 280.000 Euro als maximal zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Davon wäre eine 30% Förderung in Höhe von maximal 84.000 Euro durch die kommunalen Sportfördermittel möglich. Damit würde sich bei kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 300.000 Euro das Gesamtinvestitionsvolumen der Verwaltung pro Platz auf 216.000 Euro senken lassen. Der Antrag müsste zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim jeweiligen Regierungspräsidium gestellt werden. Alle Regierungspräsidien müssen dann die geplanten Maßnahmen an das Kultusministerium melden. Dort wird das jährliche Förderprogramm des Landes zusammengestellt und gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den drei Sportbünden über die Förderung abgestimmt. Allerdings ist der Topf für Zuschüsse des Landes für kommunale Sportstättenbauprojekte gedeckelt und über die Zuwendungen wird jährlich neu entschieden. Es ist unwahrscheinlich, dass Zuschüsse für die vier vorgesehenen Kunstrasenplätze jährlich nacheinander bewilligt werden, deshalb kann dies nicht fest eingeplant werden. Im Jahr 2016 standen insgesamt für die kommunale Sportstättenbauförderung des Landes 18,3 Mio. Euro zur Verfügung. Der Stadt wurde 2016 bereits ein Zuschuss für die Sanierung der Hermann Hepper-Halle in Höhe von 176.000 Euro bewilligt. Für die Sanierung und den Anbau der Turnhalle Lustnau wird derzeit ein Zuschussantrag gestellt. Dabei wird von einer Fördersumme in Höhe von 309.000 Euro im Jahr 2018 ausgegangen. In Bezug auf die Kunstrasenplätze muss also davon ausgegangen werden, dass ggf. ein Platz Zuschüsse erhält, jedoch eine kontinuierliche direkt aufeinanderfolgende jährliche Förderung durch die kommunale Sportstättenbauförderung unrealistisch ist.

2.3 Kostenkalkulationen

Die durchschnittlichen Sanierungskosten für einen Kunstrasenplatz liegen nach den bisherigen Erfahrungswerten der Bauverwaltung bei ca. 300.000 Euro. Dabei handelt es sich um einen Mittelwert, da je nach Lage, Aufbau, Größe und Generation die Sanierungskosten unterschiedlich ausfallen können.

Die TSG Tübingen hat nach dem Workshop am 11.5.2016 bei einem Hersteller ein Info-Angebot für die Sanierung ihres Kunstrasenplatzes eingeholt. Dieses Info-Angebot liegt bei Sanierungskosten in Höhe von ca. 183.000 Euro. Das Info-Angebot der TSG Tübingen umfasst

neben den zur Durchführung relevanten Materialien, Einrichtung der Baustelle, etc., lediglich das Abtragen der Kunststofffrasenschicht, sowie dessen Wiederherstellung. Erfahrungsgemäß wird die Elastikschicht (ET), die unter dem Kunstrasen verlegt ist, durch den Maschinenbetrieb, der durch das Entfernen des Kunstrasenflors notwendig ist, beschädigt. Deshalb muss bei einer Gesamtkostenkalkulation ein Puffer zur Reparatur dieser Schicht oder gegebenenfalls eine komplette Erneuerung mit eingerechnet werden. Die Kosten hierfür liegen zwischen 50.000 bis 100.000 Euro. Bei dem TSG-Angebot fehlt dieser Posten. Ob solch eine Maßnahme nötig ist, kann seriös erst dann beurteilt werden, wenn der Kunstrasenflor abgeräumt ist und der Zustand der ET-Schicht sichtbar ist. Notwendige Baustellenabsicherung, Nacharbeiten der Baustellenzufahrt, Überprüfung der Funktion der Drainage und ggf. Reparatur usw. sind ebenfalls Arbeiten, die zur Ausführung kommen können.

Zudem muss darauf geachtet werden, dass ein entsprechender Kunstrasenflor, die Granulatqualität und ein entsprechender Pflegerandstreifen um den Platz, dem städtischen Standard entspricht, damit die KST den Pflege- und Unterhaltungsstandard weiterhin mit den entsprechend abgestimmten Maschinen durchführen kann.

2.4 Finanzierungs- und Umsetzungsmodelle

Die TSG Tübingen hat verschiedene Finanzierungs- und Umsetzungsmodelle vorgeschlagen, zuletzt – nach einer Verständigung mit der Verwaltung – den Vorschlag vom 20.10.2016 (vgl. Anlage).

Sie ist bereit, die Gesamtfinanzierung der Sanierungskosten ab 2017 zu übernehmen. Zudem ist die TSG Tübingen bereit, die vollständige Bauabwicklung eigenständig zu übernehmen. Die Angemessenheit der Kosten muss vorab von der TSG mit der Bauverwaltung besprochen werden. Sofern durch die Eigenleistungen der TSG Tübingen eine fehlerhafte Ausführung zustande kommt, kann die Stadt in der Folge dafür keine notwendigen Korrekturmaßnahmen durchführen.

Die TSG Tübingen würde, um einen WLSB-Förderantrag stellen zu können, einen Eigenanteil in Höhe von 40.000 Euro plus Eigenleistungen in Höhe von 25.000 Euro einbringen. Zudem würde die TSG die Zwischenfinanzierung eines städtischen Zuschusses, sowie der Zwischenfinanzierung des WLSB Zuschusses übernehmen. Voraussetzung der TSG wäre dann allerdings, dass der städtische Zuschuss im Jahr 2018 gewährt wird. Die Höhe des städtischen Zuschusses errechnet sich dann aus den Gesamtbaukosten abzüglich des Eigenanteils des Vereins und abzüglich des WLSB Zuschusses. Bei kalkulierten Gesamtbaukosten in Höhe von 300.000 Euro, liegt der städtische Zuschuss bei ca. 165.000 Euro. Die TSG ist auch bereit, bei der Sanierung die städtischen Standards (Granulatqualität, Pflegerandstreifen, etc.) umzusetzen und die Sanierungsmaßnahme eng mit der Bauverwaltung abzustimmen.

Zudem wurden im Vorfeld bei einem gemeinsamen Termin am 18.10.2016 mit dem Stadtverband für Sport und den vier von den Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2019 bis 2022 betroffenen Vereinen drei Finanzierungsvarianten für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen diskutiert.

Finanzierungsvariante 1:

Um 2017 mit der Sanierung beginnen zu können, werden die Gesamtbaukosten vollständig vom Verein finanziert. Dadurch wäre der jeweilige Verein in der Lage, einen Zuschussantrag beim WLSB zu stellen. Dafür müsste der Verein den vom WLSB geforderten Eigenanteil von 25% an den Gesamtbaukosten selbst tragen, die Vorfinanzierung von 30% des WLSB-

Zuschusses übernehmen, bis dieser nach Abschluss der Maßnahme an den Verein zurückfließt und die Vorfinanzierung des städtischen Anteils übernehmen. 2019 würde dann ein städtischer Anteil zwischen 45-55%, je nach Höhe der Gesamtbaukosten und der als vom WLSB höchstzuschussfähig anerkannten Kosten, als Zuschuss an den Verein ausbezahlt. Der städtische Anteil würde ausgehend von Gesamtkosten in Höhe von 300.000 Euro bei ca. 165.000 Euro liegen. Die nicht benötigten aber in der Finanzplanung bereits etatisierten Restmittel in Höhe von ca. 135.000 Euro können dann für andere Sportinfrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt werden.

Finanzierungsvariante 2:

Da die Dringlichkeit der Sanierungen der Kunstrasenplätze aus Sicht der Vereine sehr hoch ist, werden die in der Finanzplanung ab 2019 vorgesehenen Sanierungen (eine Sanierung pro Jahr) auf 2018 vorgezogen. Die bisherige Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen soll wie bereits mit Vorlage 503a/2016 vorgeschlagen, nochmals rechtzeitig vor Beginn der Sanierungen entsprechend der vorhandenen Kriterien überprüft und festgelegt werden. Die gesamten Sanierungskosten trägt, wie ursprünglich vorgesehen, die Stadt. Ein Zuschussantrag über die Kommunale Sportstättenförderung könnte gestellt werden. Die kalkulierten Kosten pro Platz liegen bei ca. 300.000 Euro.

Finanzierungsvariante 3:

Um 2017 beginnen zu können, werden die Gesamtbaukosten in Höhe von 300.000 Euro vollständig vom Verein übernommen. Dieser finanziert die Maßnahme vor, ohne einen Zuschussantrag beim WLSB zu stellen. In dem Jahr, in dem der Verein per Reihenfolge für die Kunstrasenplatzsanierung vorgesehen ist erhält dieser dann die kompletten finanziellen Mittel von der Stadt zurück.

Nach Auffassung von drei der vier Sportvereine (SSC Tübingen, TV Derendingen, SV Unterjesingen) käme nur Variante 2 in Frage, da die gesamte Vorfinanzierung pro Maßnahme für alle drei Vereine ein zu hohe finanzielle Belastung wäre.

2.5 Einrichtung eines Spendenfonds zur Vorfinanzierung der Maßnahmen

Die Verwaltung wurde mit Vorlage 503b/2016 zudem beauftragt, zu prüfen, ob ein Spendenfonds der betroffenen Vereine gebildet werden kann, der dann zur Vorfinanzierung der Sanierungskosten genutzt werden könnte, bis im städtischen Haushalt entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Gelder nicht als Spenden, sondern mit einer entsprechenden Rückzahlungsverpflichtung an die Stadt fließen sollen, handelt es sich hier um einen Kredit, der gemäß § 87 Abs. 2 GemO im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Die Formalien, die bei einer Kreditaufnahme bei einem Geldinstitut gelten, müssten beim Spendenfonds ebenfalls angewendet werden. Dies bedeutet, dass die Rahmenbedingungen wie Zins, Tilgung, Kündigungsrechte etc. vertraglich vereinbart werden müssen. Eine entsprechende Stellungnahme der Rechtsaufsicht steht noch aus. Zudem müssten die Vereine einen gemeinsamen eingetragenen Verein gründen, der die „Spenden“ einwirbt und verwaltet, was für die Vereine mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden wäre. Unklar wäre zudem, wie und an wen der Kredit des Spendenfonds von der Stadt zurückbezahlt werden müsste. Der Stadtverband für Sport war bei der Abfrage der Vereine bezüglich der Bereitschaft, einen Spendenfonds zu gründen, behilflich. Die Tendenz der eingegangenen Rückmeldungen war, dass kein Spendenfonds eingerichtet werden soll. Nach Einschätzung der Verwaltung ist deshalb diese Möglichkeit ausgeschlossen, da sie auch nicht im Interesse der Vereine liegt.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt nach Prüfung aller finanziellen Varianten und dem Gespräch mit den Vereinen und dem Stadtverband für Sport am 18.10.2016, sowie dem modifizierten Antrag der TSG Tübingen vom 20.10.2016 Folgendes vor:

Umsetzung der Finanzierungsvariante 2 (vgl. Pkt. 2.4) und zusätzliche Gewährung des TSG Antrags.

Dies würde bedeuten, dass alle Sanierungsmaßnahmen in der Finanzplanung um ein Jahr (2018 ff.) nach vorne gezogen werden. Die TSG Tübingen könnte aufgrund ihres bedeutenden Eigenanteils mit der Sanierung ihres Kunstrasenplatzes bereits 2017 beginnen. Der städtische Zuschuss (ca. 165.000 Euro) würde dann 2018 an die TSG ausbezahlt werden. Ab 2019 würde dann jeweils ein weiterer Platz pro Jahr von der Stadtverwaltung gemäß der nochmals zu prüfenden Reihenfolge saniert werden.

Sollte im weiteren Verlauf ein Verein ebenfalls früher mit seiner Sanierungsmaßnahme beginnen wollen, so könnte dieser ebenfalls durch eine Vorfinanzierung der Gesamtkosten (Variante 1) einen früheren Beginn bewirken.

4. Lösungsvarianten

4.1. Sanierungsbeginn der Kunstrasenplätze ab dem Jahr 2019

Die Sanierung könnte - wie bisher in der Finanzplanung vorgesehen - ab dem Jahr 2019 beginnen. Dies erscheint aus Sicht der Vereine als nicht tragbar, da die Vereine derzeit schon den schlechten Zustand der Plätze monieren und zum Teil bereits Probleme bei der Durchführung des Spielbetriebs sehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Sanierungskosten sind bisher in der Finanzplanung ab dem Jahr 2019 ff. im Unterabschnitt 5600 Sportplätze mit jeweils jährlich 300.000 Euro etatisiert. Um die Sanierungen früher beginnen zu können, müssten die finanziellen Mittel ab dem Jahr 2018 ff. zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2018 müssten deshalb in der Finanzplanung ca. 165.000 Euro etatisiert werden. Abhängig von den tatsächlichen Gesamtbaukosten und der Höhe des WLSB Zuschusses müsste der städtische Zuschuss ggf. erhöht oder verringert werden. Ab dem Jahr 2019 ff. müssten dann für die restlichen Kunstrasenplätze jährlich 300.000 Euro etatisiert werden. Die ggf. möglichen kommunalen Sportförderzuschüsse ab 2019 ff. sind noch nicht etatisiert. Diese könnten in einer Höhe von ca. 80.000 Euro pro Platz liegen, sofern die Anträge positiv entschieden werden.

Die Verwaltung beabsichtigt die entsprechenden Ansätze in der Änderungsliste für den Haushalt 2017 aufzunehmen.